



# FRITZLAR-HOMBERGER ALLGEMEINE



Amtliches Verkündungsorgan für den Schwalm-Eder-Kreis und der Stadt Gudensberg

Donnerstag, 9. Okt. 75

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis

„Landschaftsschutzgebiet Schloßberg  
Homberg“ vom 10. 3. 1975

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. S. 361), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 158) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde und nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Schwalm-Eder-Kreis werden mit folgender Begründung als „Landschaftsschutzgebiet Schloßberg Homberg“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

Der Schloßberg mit seinem Vogelartenreichtum, der reichhaltigen Flora und der Bewaldung ist im Stadtbereich das einzige Gebiet der Naherholung. Dieses Gebiet und die in diesem Gebiet noch zu vermutenden historischen Bodenfunde und die z. T. wiedererrichtete Burganlage müssen auch im Hinblick auf die Fremdenverkehrsbestrebungen und die Sicherung von Altertumsresten erhalten und von jeglicher Bebauung bzw. Beeinträchtigung freigehalten werden.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 und Flurkarte 1 : 1000) grün eingetragen. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 17 ha.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Landschaftsschutzkarten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel – höhere Naturschutzbehörde – beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises, Verw.-Stelle Fritzlar, und dem Magistrat der Stadt Homberg hinterlegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Unterlagen befindet sich bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 2

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

In der Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstücke 167/95, 168/95, 96, 97, 216/34, 215/34, 199/34, 341/8, Wegeflurstück bis zum südlichsten Schnittpunkt des Flurstücks 38;  
35/2, 36/2, 37/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 141/6, 37/1, 36, 77, 32/1, 144 (Weg), 73/1 (Weg), 145/5 (Weg), 73/2, 74, 2, 83, 84, 85, 86, 87, das nördlich der Stadtmauer (Pfortchen) gelegene Teilstück aus 146/1 (Weg);  
89/1, 147 (Weg), 272/128, 126, 125/1, Teilstück aus 124/2 (Weg), der Teil von

Norden bis zum südlichsten Schnittpunkt des Flurstücks 120/1, 123/1, 122/1, 115, 120/1, 114, Teilstück aus 150/4 (Weg), der Teil bis zum östlichsten Schnittpunkt des Flurstücks 114; 113, 112, 111, 99, 98, Teilstück aus 148/2 (Weg), der Teil vom Schloßberg kommend bis zum östlichsten Schnittpunkt des Flurstücks 98;

aus Flur 4 die Flurstücke 82/1 und 83/2;

aus Flur 2 das Flurstück 32/12.

Die umgrenzenden Straßen und Wege gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

#### § 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen. Ausgenommen sind Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie alle übrigen baulichen Veränderungen an der Burganlage, sofern das Landesamt für Denkmalpflege Hessen diesen Maßnahmen zugestimmt hat;

2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen mit Ausnahme von Hecken, die als Einfriedigung für kleingärtnerisch genutzte Flächen gelten;

3. die Errichtung von Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen mit Ausnahme von Fernmeldeanlagen, sofern diese verkabelt sind oder verkabelt werden sollen;

4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Modellflugplätzen;

5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Ausschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teilen der Burganlage und freiliegenden gewachsenen Felsformationen;

7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), soweit sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;

8. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, mit Ausnahme von Personallieferanten- und Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;

9. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;

10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten – Snowcats) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs;

11. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;

12. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;

13. das Feilbieten von Waren aller Art, mit Ausnahme der Bewirtschaftung in der Gaststätte auf dem Schloßberg.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. a.

#### § 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben

1. die Bauwirtschaft land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;  
2. die Ausübung der Jagd, sofern es sich nicht um die Errichtung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hess. Bauordnung – in der jeweils gültigen Fassung – handelt.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Gebäude der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;  
2. andere als die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Grundstückseinfriedigungen errichtet;

3. Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);

4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;

5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinträchtigt;

6. Teile der Burganlage und freiliegende gewachsene Felsformationen beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);

7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 7);

8. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);

9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);

10. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 10 bezeichneten Art benutzt;

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 11);

12. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);

13. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 3 Nr. 13);

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen in Kraft.

Homberg, den 1. Oktober 1975

Der Kreisaußschuß  
des Schwalm-Eder-Kreises  
Untere Naturschutzbehörde  
Franke, Landrat

### Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bewerber für die Jägerprüfung 1976

Ich weise darauf hin, daß nach § 3 Abs. 1 der Jägerprüfungsordnung i. d. F. vom 26. 2. 1971 (Staatsanzeiger 1971, Seite 556) Anträge auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins bis spätestens zum 30. 11. 1975 bei mir als Untere Jagdbehörde vorliegen müssen.

Dieser angegebene Zeitpunkt gilt als Ausschlussfrist.

Später eingehende Anträge können somit nicht mehr für die Ablegung der Jägerprüfung im Jahre 1976 berücksichtigt werden.

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises  
gez. Unterschrift

### Einladung

Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg, am Montag, dem 13. Oktober 1975, 20.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus des Stadtteils Gleichen, werden Sie hiermit eingeladen.

### Tagesordnung

1. Änderung der Hauptplatzuhr
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
3. Aufnahme eines Darlehens von DM 200 000,- zur Teilfinanzierung der Eigenmittel des Konjunkturförderungsprogramms
4. Antrag der SPD-Fraktion zur Wasserversorgung
5. Antrag der SPD-Fraktion zum Stand der Sportanlagenplanung.

Gudensberg, den 25. September 1975

gez. K. Steinbach,  
Stadtverordnetenvorsteher



Berge

Mardorf

HOMBERG

Holzhausen

Homberger Stadtwald

# FRITZLAR-HOMBERGER ALLGEMEINE

Amtliches Verkündungsorgan für den Schwalm-Eder-Kreis und der Stadt Gudensberg



Anzeigen-Aannahmestellen Homberg, Verlagsgeschäftsstelle, Bindeweg 4, Tel. 30 50, Foto-Wagner, Marktgasse 25, Tel. 22 87, und Buchhandlung O. Tittmann, Untergasse 5, Tel. 24 18, Jesberg, Buchhandlung Martha Lesser, Frankenberger Straße 21, Tel. 2 78, Wabern, H. Rinke, Bötobedarf – Buchhandlung, Bahnhofstr. 36, Remsfeld, Buchhandlung Rode, Herfelder Straße 8, Tel. 20 48.

Mittwoch, 17. Dez. 75

#### Amtliche Bekanntmachung

In der HNA wurde am 9. 10. 1975 amtlich veröffentlicht:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis „Landschaftsschutzgebiet Schloßberg Homberg“ v. 10. 3. 1975.

Diese Überschrift über der Schutzverordnung wird wie folgt berichtigt:

„Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis „Landschaftsschutzgebiet Schloßberg Homberg“.“

Homberg, den 4. Dezember 1975

Der Kreisausschuß  
des Schwalm-Eder-Kreises  
Untere Naturschutzbehörde K 1/8.2.3  
Franke, Landrat